

Satzung des Vereins

FilmClub Heide e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: "FilmClub Heide e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heide und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meldorf eingetragen. Der Gerichtsstand ist Meldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein übernimmt Aufgaben der Bildung und Völkerverständigung durch Förderung des künstlerisch, kulturell, historisch und/ oder gesellschaftlich bedeutenden Films. Hierzu werden kulturelle Bildungsveranstaltungen angeboten, die auch der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn dienen.

§ 3 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod oder Auflösung bei juristischen Personen
- (1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied
- (a) gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt
 - (b) durch sein Verhalten die Vereinsinteressen gröblich verletzt
 - (c) mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung in einfacher Mehrheit.
- (3) Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte, insbesondere der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag und dessen Zahlungsweise wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Beitrag wird jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist öffentlich.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitglieder des Vereins sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von acht Tagen einzuladen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit in dieser Form und Frist eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Institutionen und Vereine sind dabei mit je einer Stimme vertreten.

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Finanz- und Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- (b) Wahl des Vorstandes
- (c) Festlegen der Beitragshöhe
- (d) Mitbestimmung über Inhalte der Filmprogramme
- (e) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(8) Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftwart/in unterschrieben.

Jedes Vereinsmitglied erhält eine Protokollkopie auf Anfrage.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem/r Vorsitzenden

dem/r 1. stellvertretenden Vorsitzenden

dem/r 2. stellvertretenden Vorsitzenden

dem/r Schriftwart/ in

dem/r Schatzmeister/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende, der/die 2. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in werden in geraden Jahren, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftwart/in in ungeraden Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden, in denen auch Nichtmitglieder mitwirken können.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt (§26 BGB).

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung stichprobenartig zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beantragt werden.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das, nach Berichtigung der Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15. November 2001 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2014 geändert.

1. (1. Vorsitzende/r) _____

2. (1. Stellvertreter/in) _____

3. (2. Stellvertreter/in) _____

4. (Schatzmeister/in) _____

5. (Schriftwart/in) _____